

Artenschutzgutachten inkl. Kartierung 2024 für das Vorhaben: „Errichtung ALDI-Markt in Siegmarsdorf“ (Stadt Chemnitz)“

- redaktionelle Änderungen nach Stellungnahme Umweltamt Chemnitz (15.09.2025) –
- redaktionelle Änderungen nach Stellungnahmen NABU Regionalverband Chemnitz-Erzgebirge e. V. (27.04.2026), Lidl Immobilien Dienstleistung GmbH & Co. KG (04.05.2026), DB AG - DB Immobilien (05.05.2026) –



Bearbeiter: N. Sigmund, Dipl.-Ing., Garten- und Landschaftsarchitekt,
Dr. rer. nat. R. Spangenberg, Dipl.-Biol.

Datum: 24.06.2026

Auftraggeber:



ALDI Immobilienverwaltung GmbH &
Co. KG
Hohewardstraße 345-349
45699 Herten

Auftragnehmer:



Ingenieurgruppe Chemnitz GbR

Dipl.-Ing. Armin Wittber, Dipl.-Ing. N. Sigmund (LA) und Dipl.-Ing. (FH) E. Fuchs

Hohensteiner Straße 45
09117 Chemnitz

Tel.: 0371 28 38 000

Fax: 0371-91 85 57 11

Email: info@igc-chemnitz.de

Verteiler:

thomas.georgi@aldi-nord.de (ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG)

erhard@scz-zwickau.de (B-Planung, Sabine Erhard, Sachsen Consult Zwickau)

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Methode	6
3. Gebiet.....	9
4. Arten/Artenpotential	11
4.1 Vögel	11
4.2 Fledermäuse.....	15
4.3 Beibeobachtungen.....	19
5. Risikoabschätzung.....	20
6. Zusammenfassung	30
7. Fotodokumentation	32
8. Literatur	50

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 artenschutzrechtlich relevante Strukturen im Geltungsbereich M 1:320

Handlungsdokument „Staudenknöterich“ (Untere Naturschutzbehörde Chemnitz, 10.04.2019)

Sollte das vorliegende Gutachten Links auf Webseiten enthalten, so übernimmt die igc Ingenieurgruppe Chemnitz GbR für deren Inhalt keine Haftung, da sie sich diese nicht zu eigen machen, sondern lediglich auf deren Stand zum Zeitpunkt des Aufrufens bzw. zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Unterlage verweisen.

Das vorliegende Gutachten wurde nach den Grundsätzen strikter Neutralität und Unabhängigkeit angefertigt.

Dipl. -Ing. N. S i g m u n d
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG plant in Siegmar einen neuen Markt zu errichten. Betroffen sind die (Teil-) Flurstücke 26, 26/a, 171/17, 171/19, 171/21, 171/22, 171/24, 171/25 und 28 Gemarkung Siegmar mit einer Flächengröße von ca. 0,5 ha. Das vorhandene Gebäude soll abgerissen werden (Einsturzgefahr! Nicht begehbar). Die Zufahrt erfolgt über die vorhandene Zufahrt von Simmel.

Aus firmeninternen Gründen strebt ALDI einen zeitnahen Abschluss des Artenschutzgutachtens an. Im einzügigen Bebauungsplanverfahren sollen die Ergebnisse der Erfassungen zeitnah mit im Entwurf des B-Planes aufgeführt werden. Die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde liegt bereits vor.

Zum geplanten Vorhaben liegt eine Stellungnahme der Stadt Chemnitz, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde vor (18.11.2024, Mail). Der Untersuchungsumfang wurde zum 04.12.2024 (Mail, Fr. Friebe) mit der UNB vorabgestimmt.

Um darzulegen, inwiefern die Verbote des § 44 BNatSchG zutreffen, der Verbotstatbestand durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann oder Ausnahmemöglichkeiten zu prüfen sind, ist nach dem Urteil C-98/03 EuGH vom 10.01.2006 und seit Änderung des Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist, für alle Vorhaben bei denen streng und besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen berührt sind, zur Bewältigung der Schutzbelange dieser benannten Tierarten die Erarbeitung einer speziellen Artenschutzprüfung erforderlich (auch außerhalb von europäischen Schutzgebieten). Innerhalb des Artenschutzgutachtens sind insbesondere die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Abwendung der Verbote des § 44 BNatSchG im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG oder für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen. Dazu zählen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die zur Vermeidung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der geschützten Arten notwendig sind.

Zum 08.01.2025 wurde das Gutachten in seiner ursprünglichen Form an den AG übermittelt. Die vorliegende Unterlage enthält redaktionelle Änderungen nach einer Stellungnahme des Umweltamts Chemnitz vom 15.09.2025 sowie weiterführende Ergänzungen entsprechend Stellungnahmen NABU Regionalverband Chemnitz-Erzgebirge e. V. (27.04.2026), Lidl Immobilien Dienstleistung GmbH & Co. KG (04.05.2026) und DB AG - DB Immobilien (05.05.2026).

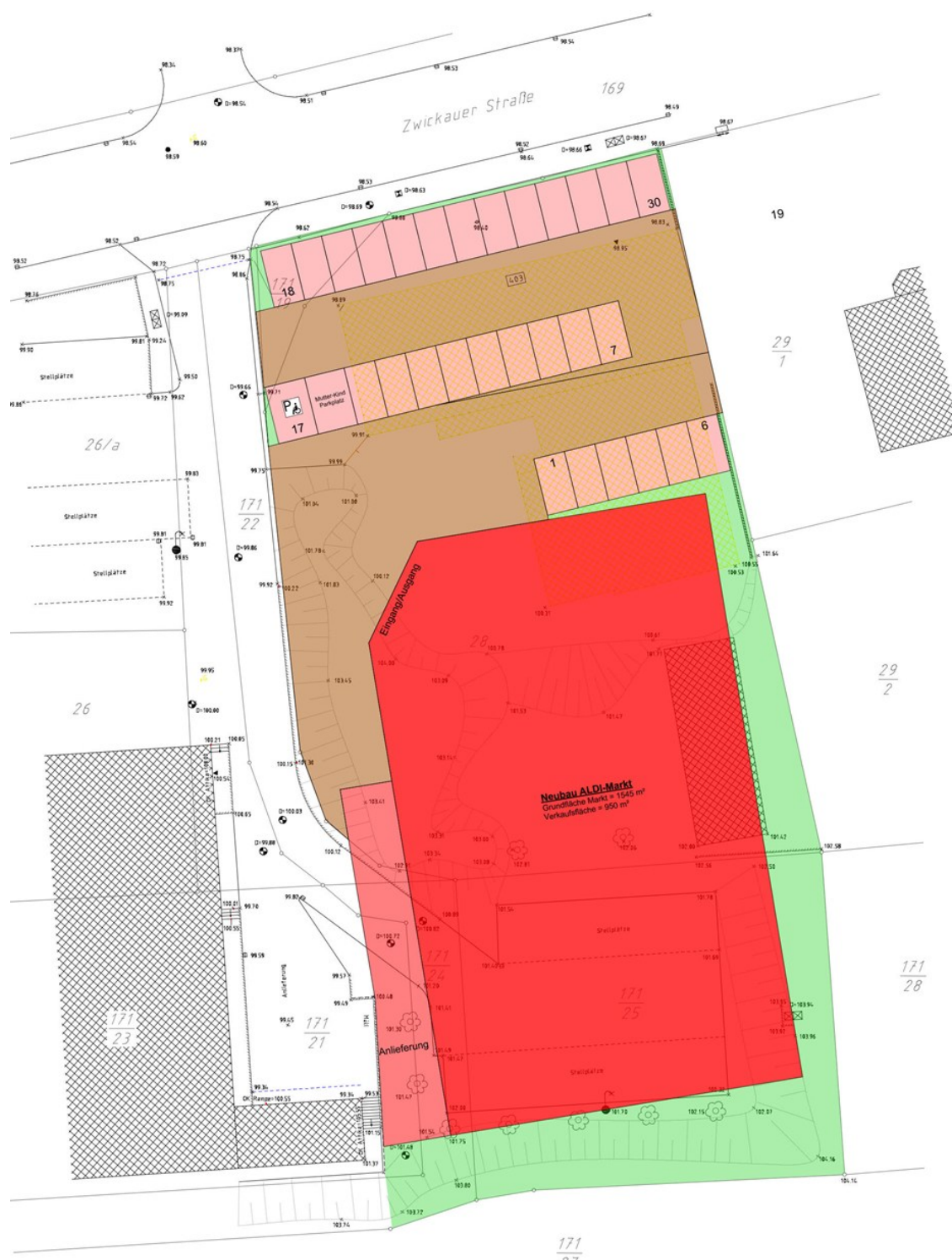


Abb. 1: Lageplan (Entwurfsplanung) zum Bauvorhaben Neubau ALDI-Markt Chemnitz, Abb. verändert nach EP.01.2 Zirpel & Pautzsch Ingenieurpartnergesellschaft für Bauwesen, 02.08.2024.



Abb. 2: Perspektiven zum Bauvorhaben Neubau ALDI-Markt Chemnitz, Abb. verändert nach EP.03
Zirpel & Pautsch Ingenieurpartnergesellschaft für Bauwesen, 01.06.2021.

2. Methode

Der Untersuchungsumfang im Erfassungszeitraum 2024 umfasst im Einzelnen:

Datenrecherche und Auswertung vorhandener Daten

- Kriterien Datenbank-Abfragen:
 - Abfrageraum: Geltungsbereich mit 500 m
 - Abfragezeitraum: ab 01.01.2019
 - Taxa: alle wertgebenden bzw. planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten
- Datenquellen:
 - Zentrale Artdatenbank Sachsen:
 - nachrichtlich 16.12.2024 (Mail)
 - Datenstand: 05.12.2024
 - Anzahl Datensätze: 304 (davon 34 älter als 5 Jahre, d.h. 1860–2018)
 - Artdaten Stadt Chemnitz, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde:
 - nachrichtlich 16.12.2024 (Mail)
 - Datenstand: 05.12.2024
 - Anzahl Datensätze: 6 (davon 1 älter als 5 Jahre, d.h. 2011)
 - <https://www.ornitho.de/>
 - Nutzungsvereinbarung Nr. 2024_g49
 - Datenstand: 12.12.2024
 - Anzahl Datensätze: 15
 - Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse (Planungsverband Region Chemnitz, 2024)
 - Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK) des Freistaat Sachsens

Die Naturschutzbehörde merkt an, dass bei den Daten aus der Artdatenbank des LfULG die gelieferten Daten auf die konkrete Fragestellung zugeschnittene Geländeerhebungen sowie weitere Recherchen bei Gebietskennern nicht ersetzen können. Verläuft die Datenbankabfrage ohne Ergebnis kann das bedeuten, dass in dem betreffenden Gebiet noch keine Untersuchungen vorgenommen wurden oder das vorhandene Erfassungsdaten noch nicht in die zentrale Artdatenbank eingespielt wurden. Es wird empfohlen, gleichzeitig Kontakt mit den Artspezialisten, Gebietskennern bzw. Kartierern vor Ort aufzunehmen. Allein auf der gelieferten Datenbasis können in der Regel keine belastbaren Aussagen zur Auswirkung von Eingriffen bzw. Plänen und Projekten auf die jeweiligen Arten und ihre Bestände getroffen werden. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Vollzähligkeit, Konsistenz und Genauigkeit der Daten im Einzelnen wird durch die Naturschutzbehörde keine Gewähr übernommen. Die gelieferten Daten dürfen nur für das konkrete Projekt, für das sie angefordert wurden, verwendet werden.

Die Weitergabe der Daten an Dritte bedarf ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Der Aufbau eines digitalen Datenbestandes auf der Grundlage der überlassenen Daten mit der Absicht der kommerziellen Nutzung bzw. Veräußerung - auch in analoger Form - ist nicht gestattet. Die Daten sind nach Erledigung des Auftrages zu löschen.

Bei der Auswertung von Beobachtungsdaten aus <https://www.ornitho.de> ist die „Vereinbarung zur Nutzung von Beobachtungsdaten aus ornitho.de (Zufallsbeobachtungen)“ zu beachten: Die Daten sind ausschließlich zu den von im Antrag (29.11.2024, Nutzungsvereinbarung-Nr. 2024_g49) formulierten Zweck zu verwenden. Eine weitergehende Nutzung erfordert eine erneute Zustimmung der ornitho-Steuerungsgruppe. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff erhalten. Nach Abschluss des Projektes sind die Daten zu löschen. Eine Gewähr auf Vollständigkeit der Daten wird nicht übernommen. Wir bedanken uns bei den ehrenamtlich tätigen Meldern für ihr Engagement sowie beim Verein Sächsischer Ornithologen für die Übermittlung der Daten.

Aufgrund der Zeitschiene des geplanten Vorhabens (firmeninterne Gründe) sowie des jahreszeitlichen Fortschritts (Datum der Beauftragung: 26.11.2024) machte sich eine *worst-case-Betrachtung* mit lediglich zwei Terminen im Gelände erforderlich.

Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Strukturen

- Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Strukturen als potenzielle Fortpflanzungs-/ Ruhestätten i.S.v. § 44 BNatSchG: a) Gebäude (Einsturzgefahr! Nur von außen!) u.a. Fehlstellen in der Fassade, Risse im Mauerwerk etc. und b) Gehölze/Bäume z.B. Specht-Höhlen, Astausfaltungen, Rindenschollen/-taschen, sowie Nester mittels optischer Erfassung vom Boden aus
- Sichtung/Einschätzung potenzieller Flächen für Ersatzmaßnahmen
- Die Beobachtungen erfolgten ausschließlich von öffentlichen Wegen/der freien Landschaft aus. Privat- und Firmengrundstücke (außerhalb Edeka Simmel Chemnitz-Siegmar) wurden nicht betreten.

Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Taxa

- Sichtbeobachtung und Einschätzung potenzieller Habitate, insbesondere für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), zwei Termine mit ergänzender *worst-case-Betrachtung*

Aufgrund des Fehlens jeweils geeigneter Habitate im Plangebiet gab es u.a. für folgende Taxa keine gezielten bzw. separaten Erfassungen: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Biber (*Castor fiber*), xylobionte Käfer, Libellen, Tag- und Nachtfalter.

Betrachtet werden reell und potentiell (*worst-case-Ansatz*) im Folgenden lediglich die Arten, für die via Datenrecherche Alt-/Fremdnachweise vorliegen bzw. für die im Plangebiet und unmittelbar angrenzend geeignete Habitate vorhanden sind. Dies obliegt der empirischen fachgutachterlichen Einschätzung.

Zur Dokumentation artenschutzrechtlich relevanter Strukturen sowie o.g. Tiergruppen fanden im Erfassungszeitraum 2024 folgende Begehungen statt (Beauftragung: 26.11.2024) (Tab.1):

Tab. 1: Übersicht der Begehungen zum geplanten Vorhaben.

Nr.	Datum	Wetter	Erfasser	Methodik
1	02.12.2024 10.45 Uhr– 12.00 Uhr	bedeckt 5°C 10 km/h SW	R. Spangenberg	Begehung Plangebiet sowie Umfeld i.S. der worst-case-Betrachtung
2	13.12.2024 10.00 Uhr– 11.00 Uhr	sonnig -2°C windstill	R. Spangenberg	Begehung Umfeld (Simmel-Markt), Prüfung Gebäude/Flächen auf Eignung für Ersatz-/Ausgleichsmaßnahmen

Die im Folgenden aufgeführten Ergebnisse beruhen auf den genannten Begehungen.

Meteorologische Angaben zum Wetter im Erfassungszeitraum, insbesondere zur Windrichtung und Windstärke, wurden tagesaktuell für die Stadt Chemnitz bei <https://www.wetteronline.de/> abgerufen.

Zur Beobachtung sowie Dokumentation standen im Erfassungszeitraum zur Verfügung:

- Fernglas Swarovski EL 8,5x42 WB (Swarovski Optik KG, Schweiz)
- Spektiv Swarovski ATM 80 mit Okular 20x-60x (Swarovski Optik KG, Österreich)
- Canon 7D Mark II (Canon Inc., Japan) mit Sigma 150–600mm F/5-6.3 (SIGMA (Deutschland) GmbH)
- Sony DSC-HX60 (Sony Corp., Japan)

Der Gebäudekomplex wurde nicht mittels Drohne befliegen oder mit einem Roboter befahren. Aus fachlicher Sicht würde eine zusätzliche Untersuchung des einsturzgefährdeten Gebäudes mittels Drohne oder Roboter den Erkenntnisgewinn nur begrenzt erhöhen. Zwar könnten einzelne Gebäudebereiche visuell erfasst werden, die für die artenschutzrechtliche Bewertung entscheidenden Strukturen – insbesondere Spaltenquartiere, Hohlräume im Drempelbereich, Zwischendecken oder andere verdeckte Gebäudeteile (Jalousiekästen, Treppenabgänge etc.) – wären jedoch weiterhin nur eingeschränkt oder gar nicht einsehbar.

3. Gebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im städtischen Bereich von Chemnitz-Siegmars (Abb. 2, Anlage 1). Naturräumlich ordnet es sich in das Erzgebirgsbecken mit Hohenstein-Ernstthaler Lösshügelland ein. Der Geltungsbereich unterliegt großräumig einer vergleichsweise hohen anthropogenen/technischen Vorbelastung: Nördlich verläuft die Zwickauer Straße als eine der Hauptausfallstraßen von Chemnitz mit diversen Handelsgeschäften (FRISTO Getränkemarkt, PENNY, Matratzen Concord), westlich schließt sich unmittelbar der Edeka/Simmel-Markt bzw. der Bahnhof Chemnitz-Siegmars mit vollversiegeltem Parkplatz für Besucher an bzw. im Süden entsprechend separat für Mitarbeiter (umgeben von Einzelpflanzungen). Im Süden grenzt des Weiteren die viergleisige Eisenbahnstrecke das Plangebiet vom Betriebsgelände der Schrott Friedrich GmbH ab. Östlich des Plangebiets befindet sich Siedlungsstruktur mit Stadt villen/Mehrfamilienhäusern und vorwiegend gepflegten Grundstücken. Im erweiterten Umfeld sind der Kappelbach mit Frei-Otto-Park (Norden) und der Eichelteich (Südosten) zu erwähnen. Entsprechend der Fachdaten des Raumplanungsinformationssystems (RAPIS) des Freistaats Sachsen befinden sich im Geltungs- bzw. Nahbereich des geplanten Vorhabens keine Flächen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege. Die Vorhabenfläche selbst wird in der Biotoptypen und Landnutzungskartierung (BTLNK) unter „Siedlung, Infrastruktur, Grünflächen“ bzw. „sonstige städtische Mischgebiete“ geführt.

Der Geltungsbereich kann als zweigeteilt beschrieben werden: Die nördliche Hälfte wird von ruinösem Gebäudebestand und vermüllten Lagerflächen eingenommen. Das Hauptgebäude mit Anbau war im Erfassungszeitraum aufgrund Einsturzgefahr nicht mehr begehbar. Die Dächer beider Gebäude sind zum überwiegenden Teil bereits eingefallen. In mehreren Stockwerken sind Fensterscheiben eingeschlagen oder fehlen ganz. Die Dachkästen weisen zahlreiche Fehlstellen in Form von Löchern durch fehlenden Putz bzw. fehlender Bretter auf. Die ruinöse Bausubstanz setzt sich an den Gauben (fehlende Dachschiefer) und an sämtlichen Fassaden fort (Putzschollen, Risse im Mauerwerk, ausgebrochene Ziegel, sonstige Öffnungen). An der Süd- und Ostseite des Anbaus steht ein Baugerüst. Zwischen Anbau und Mitarbeiter-Parkplatz (Simmel) befindet sich ein Garagenkomplex. Auch hier wurden Fehlstellen an der Fassade bzw. im Übergang zum Dach dokumentiert. Ein Garagenabteil stand zum Zeitpunkt der Begehung offen: Der Innenraum diente als Lagerfläche für Baumaterialien, Fahrräder etc. Nach Osten ist der Garagenkomplex zum benachbarten Grundstück durch eine Hecke (*Thuja* sp.) abgegrenzt. An der Westseite der Garagen befindet sich ein Schuppen/Verschlag mit Bretten und Holzresten. Die Bereiche zwischen den Gebäuden und Gehölzen sind flächendeckend mit Müll und Schrott bedeckt, u.a. ein Wohnanhänger, alte Autoreifen, Fenster, Türen, IBC, Europaletten, Kabeltrommeln, Blumentöpfe, Rasengittersteine, Regentonnen, Müllcontainer, Polstermöbel, Bauzäune, Klein elektrogeräte bis hin zu einem ca. 14 m langen Sattelaufleger.

Gehölze und Vegetationsdecke konzentrieren sich hingegen auf die südliche Hälfte. Besonders hervorzuheben sind hierbei zwei alte Eichen (*Quercus* sp.) im Übergang zu den o.g. Mitarbeiter-Parkplätzen: Aufgrund des hohen Alters ist insbesondere der (vom Boden aus nicht vollständig einsehbare) Kronenbereich von Alt-/Totholz mit Rindenspalten und Rindentaschen geprägt. Die stark reliefierten Hauptstämme weisen mehrere Blitzrinnen auf. Die westliche Eiche ist teilweise von Efeu (*Hedera helix*) umrankt. Die Vegetationsdecke wird im Allgemeinen von einer Ruderalflur im fortgeschrittenem Sukzessionsstadium gebildet. Es dominieren u.a. Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wald-Erdbeere (*Fragaria vesca*), Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*), Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Hundsrose (*Rosa canina*), Brombeere (*Rubus* sp.) sowie im Aufwuchs Birke (*Betula pendula*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Hasel (*Corylus avellana*). Gesondert zu erwähnen ist der Bewuchs der Böschung im Westen des Plangebiets: Hier stockt auf ca. 250 m² ein Bestand des invasiven Neophyten Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia* ssp.). Südlich schließen sich auf ca. 30 m² Hauptstämme mit Wurzelausläufern des Essigbaumes (*Rhus typhina*) an. Zwischen Staudenknöterich und Eichen findet sich ein Wall aus Bruchsteinen verschiedener Größe.

An der Südseite des bestehenden Simmel-Markts sind bereits drei künstliche Quartiere (1x Fledermaus, 2x Nischenbrüter) montiert. Diese sind jedoch offensichtlich unbenutzt (vermutlich pessimale Bauweise und Anbringung).

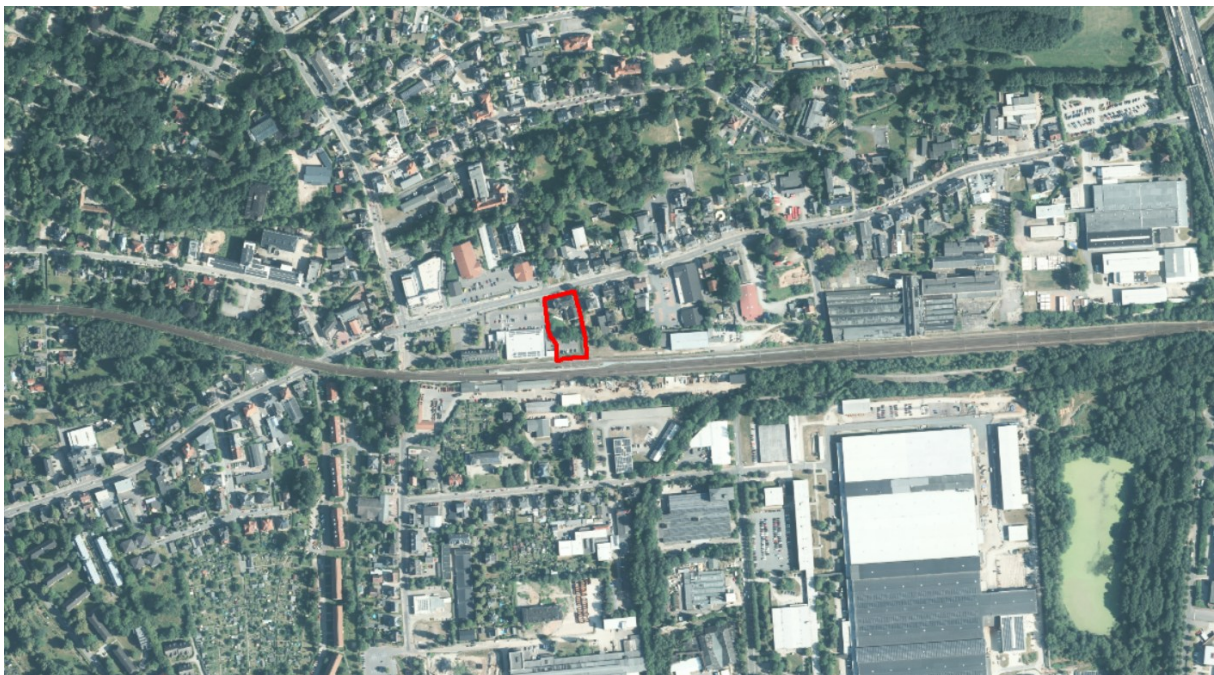


Abb. 2: Lage des Plangebiets in Chemnitz-Siegmar. Kartengrundlage: Teile dieses Dokuments enthalten geistiges Eigentum von Esri und dessen Lizenzgebern und werden hierin mit deren Genehmigung verwendet. Copyright © 2024 ADV-WMS-DE-SN-DOP-RGB: "https://geodienste.sachsen.de/wms_geosn_dop-rgb/guest?" Esri und dessen Lizenzgeber. Alle Rechte vorbehalten.

4. Arten/Artenpotential

4.1 Vögel

Ergebnisse eigener Erfassungen igc 2024

Im Erfassungszeitraum 2024 (*worst-case*-Betrachtung) wurden im Geltungsbereich bzw. unmittelbar angrenzend folgende zwei Arten dokumentiert (qualitative Erfassung):

Tab. 2: Artnachweise Vögel im Untersuchungsgebiet im Erfassungszeitraum 2024 (Stand: 13.12.2024).

Art mit Anzahl und Verhalten	Artenschutz Status Vö- gel	Schutz BNatSchG	RLS (Vögel =2015)	RLD (Vögel =2020)	VS-RL	Geltungsbe- reich	angrenz. Gebiet
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>) 2 Ind. Nahrungssuche Eiche	---	b.g.	---	---	---	BV	BV
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) >1 Ind. rufend überfliegend, 1x Altnest in Eiche	---	b.g.	---	---	---	B	BV

Zeichenerklärung:

B = Brutvogel
BV = Brutverdacht
NG = Nahrungsgast
R = rastend (Durchzug)

Artenschutz

h.a.B. = Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung
(gemäß Tabelle "Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten", Blischke LfULG 2016)
Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind fett hervorgehoben.

Schutz BNatSchG

s.g. = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG.
b.g. = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG.

RLS

= Rote Liste Sachsen
Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet
V = Vorwarnliste (zurückgehende Art lt. Vorwarnliste, keine Gefährdungskategorie)

RLD

= Rote Liste Deutschland

VS-RL = I

= Art nach Anhang 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Nomenklatur der Artnamen der Vögel nach Barthel et al. (2018)

Im Zuge der o.g. Begehung wurde die Brutzeit 2024 nicht abgedeckt, sodass die Erfassung keiner vollständigen Revierkartierung gleichgestellt werden kann (z.B. aufgrund saisonaler bzw. tageszeitlicher Abwesenheiten). Die Vorortbegehung lässt jedoch Rückschlüsse auf das mögliche Arteninventar zu. Aufgrund o.g. Nachweise von stichprobenartigem Charakter und der Ausstattung des Untersuchungsgebiets sind im Sinne des *worst-case-Ansatzes* jedoch folgende (weitere) Arten als Brutvögel/ folgende Habitatfunktionen zu prognostizieren (*Art ergänzend mit qualitativem Nachweis im Abfrageraum gem. o.g. Datenrecherchen):

Bewohner von künstlichen Niststätten/anthropogenen Strukturen:

Insbesondere das Hauptgebäude sowie der Anbau weisen an den Dachkästen zahlreiche Löcher durch fehlenden Putz bzw. fehlende Bretter auf. Die ruinöse Bausubstanz setzt sich an den Gauben (fehlende Dachschiefer) und an sämtlichen Fassaden fort (Putzschollen, Risse im Mauerwerk, ausgebrochene Ziegel, sonstige Öffnungen). Weitere Nischen/Spalten finden sich in dem Garagenkomplex mit angegliedertem Verschlag. Die genannten Fehlstellen sind i.S. der *worst-case-Betrachtung* als potenzielle Brutplätze von Höhlen- und Nischenbrütern einzustufen. Teilweise eingestürzte Dachstühle, eingeschlagene oder fehlende Fensterscheiben stellen Einflugöffnungen in das Gebäudeinnere dar (aufgrund Einsturzgefahr jedoch keine Kontrolle möglich). Eine große Fehlstelle/Öffnung mit Kots Spuren befindet sich an der SW-Ecke des Dachbereichs Höhe West-Eingang Hauptgebäude. Potenzielle Bewohner aus dieser Gilde sind: Mauersegler (*Apus apus*), Hausrotschwanz* (*Phoenicurus ochruros*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Kohlmeise* (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Haus- (*Passer domesticus*) und Feldsperling (*P. montanus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*).

Bewohner von Baumhöhlen:

Potenzielle Quartiere in Form von Rindenspalten/Rindentaschen wurden im Erfassungszeitraum im Kronenbereich der beiden Eichen dokumentiert. Folgende Arten sind i. S. des *worst-case-Ansatzes* als Brutvögel anzunehmen: Kohlmeise* (*Parus major*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Kleiber* (*Sitta europaea*), Gartenbaumläufer* (*Certhia brachydactyla*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*).

Bewohner von Gehölzbeständen (Bäume, Hecken, Gebüsche, Grünflächen)

Der strukturierte Geltungsbereich mit aufwachsender Ruderalflur und Bestand des invasiven Staudenknöterich *Fallopia* ssp. (vgl. Hering 2019) ist als potenzielles Habitat einzustufen u.a. für: Amsel (*Turdus merula*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Grünfink (*Chloris chloris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Türkentaube* (*Streptopelia decaocto*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*).

Für Brutvogelarten des Offen- und Ackerlands wie z.B. Wachtel (*Coturnix coturnix*) oder Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist das Plangebiet mit Nahbereich aufgrund von Gehölzbewuchs, vertikalen Strukturen wie Gebäuden etc. sowie anthropogener Vorbelastung jeweils als Habitat nicht geeignet.

Im Erfassungszeitraum wurde im Kronenbereich der östlichen Eiche ein Altnest der Rabenkrähe (*Corvus corone*) dokumentiert. Weitere Nestfunde liegen nicht vor.

Im Rahmen der Begehung liegen keine Hinweise auf aktuell besetzte Reviere oder Quartiere vor.

Ergebnisse der Datenrecherchen

Im Ergebnis der Datenrecherche liegen unter Berücksichtigung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs bzw. vergleichbarer Habitatausstattung von Geltungsbereich und Umfeld im Abfrageraum in Summe sechs Datensätze mit folgenden relevanten/wertgebenden Art vor (allgemein: keine Nachweise im Geltungsbereich verortet) (Tab. 3):

Tab. 3: ausgewählte Artnachweise Vögel im Abfrageraum ab 01.01.2019 gemäß Datenrecherchen.

Art mit Anzahl und Verhalten	Artenschutz Status Vögel	Schutz BNatSchG	RLS (Vögel =2015)	RLD (Vögel =2020)	VS-RL	Geltungsbe- reich	angrenz. Gebiet
Dohle (<i>Coloeus monedula</i>) regelmäßig Brut in Grundschule Siegmar, ca. 310 m NO Plangeb.	h.a.B.	b.g.	3	---	---	---	B
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>) 27.02.2019 2 sing. Ind. Siegmar- Nord, ca. 430 m NW Plangebiet	---	b.g.	---	---	---	---	BV

Art mit Anzahl und Verhalten	Artenschutz Status Vögel	Schutz BNatSchG	RLS (Vögel =2015)	RLD (Vögel =2020)	VS-RL	Geltungsbe- reich	angrenz. Gebiet
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) regelmäßig rufend in Siegmar- Nord, ca. 200 m N Plangebiet	h.a.B.	s.g.	---	----	----	---	BV
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) 27.09.2022 Fund von sechs Alt- nestern in Abbruchgebäude, ca. 470 m SW und 17.05.2024 1 Paar Frei-Otto-Park 190 m N	---	b.g.	---	----	----	---	B
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>) 02.05.2019 Brut in Nistkasten an der Gaußstraße, ca. 150 m N PG	---	b.g.	---	----	----	---	B
Kohlmeise (<i>Parus major</i>) 27.09.2022 Fund von zwei Alt- nestern in Abbruchgebäude, ca. 470 m SW Plangebiet	---	b.g.	---	----	----	---	B

Zeichenerklärung:

B = Brutvogel

BV = Brutverdacht

NG = Nahrungsgast

R = rastend (Durchzug)

Artenschutz

h.a.B. = Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

 (gemäß Tabelle "Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten", Blißke LfULG 2016)
 Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind fett hervorgeho-
 ben.

Schutz BNatSchG

s.g. = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG.

b.g. = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG.

RLS

= Rote Liste Sachsen

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet

V = Vorwarnliste (zurückgehende Art lt. Vorwarnliste, keine Gefährdungskategorie)

RLD

= Rote Liste Deutschland

VS-RL = I

= Art nach Anhang 1 EU-Vogelschutzrichtlinie,

4.2 Fledermäuse

Ergebnisse eigener Dokumentation igc 2024

Die strukturierten Offen- und Brachebereiche des Plangebiets mit potenziell Insekten anlockenden Blütenpflanzen, Stauden und Gehölzen sind als Nahrungshabitat für Fledermäuse zu betrachten. Die strukturierten Rand- und Übergangsbereiche (insbesondere die beiden großen Eichen) im Verbund zu den angrenzenden Gehölzstrukturen im Osten sind als potentiell Jagdhabitat für am Wald oder strukturgebunden fliegende Arten wie z.B. Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) oder Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) einzustufen.

Bewohner von künstlichen Niststätten/anthropogenen Strukturen:

Insbesondere das (einsturzgefährdete) Hauptgebäude sowie der Anbau weisen an den Dachkästen zahlreiche Löcher durch fehlenden Putz bzw. fehlende Bretter auf. Die ruinöse Bausubstanz setzt sich an den Gauben (fehlende Dachschiefer) und an sämtlichen Fassaden fort (Putzschollen, Risse im Mauerwerk, ausgebrochene Ziegel, sonstige Öffnungen). Weitere Nischen/Spalten finden sich in dem Garagenkomplex mit angegliedertem Verschlag. Die genannten Fehlstellen sind i.S. der *worst-case-Betrachtung* als potenzielle Sommer-/Zwischen bzw. Paarungs-Quartiere von gebäudebegleitenden Fledermausarten einzustufen. Teilweise eingestürzte Dachstühle, eingeschlagene oder fehlende Fensterscheiben stellen Einflugöffnungen in das Gebäudeinnere dar (aufgrund Einsturzgefahr jedoch keine Kontrolle möglich). Potenzielle Bewohner aus dieser Gilde sind z.B.: Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Zum vorliegenden Stand sind i.S. der *worst-case-Betrachtung* die o.g. Strukturen als Winterquartier für Einzelindividuen der Zwergfledermaus nicht auszuschließen.

Bewohner von Gehölzstrukturen:

Rindenspalten/Rindentaschen im Kronenbereich der beiden Eichen sind ein potenziellen Zwischenquartier insbesondere für die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). Ein aktueller Besatz ist bei milden Temperaturen nicht auszuschließen.

Ergebnisse der Datenrecherchen

Das Vorhabengebiet wurde bezüglich der „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ geprüft (Planungsverband Region Chemnitz, Karte 13, Festlegungskarte, Satzungsfassung 32. Verbandsversammlung, 2024):

Tab. 4: Lage der „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ (Planungsverband Region Chemnitz 2024) in Bezug zum Geltungsbereich (vgl. Abb. 3).

Gebiet mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse/Endwertstufe	Geltungsbereich	500 m-Umfeld
sehr relevante Multifunktionsräume (Fläche)/ IV	---	---
sehr relevante Multifunktionsräume (Linie)/ IV	---	---
relevante Multifunktionsräume (Fläche)/ III	---	<ul style="list-style-type: none"> o Frei-Otto-Park (100 m N) o Kappelbach (110 m N) o Allee Jagdschänkenstr. (200 m W) o Allee Curiestr. (180 m S)
relevante Multifunktionsräume (Linie)/ III	---	---
sehr relevante Räume/ II	---	<ul style="list-style-type: none"> o Frei-Otto-Park (100 m N) o Kappelbach (110 m N) o Kleingartenanlage Siegmärer Bhf (90 m SW) o Baumreihe Schrottplatz (60 m S) o Gehölzgruppe Wöhlerstraße (190 m O)
relevante Räume/ I	o 100% überstr.	o zu ca. 90% überstrichen

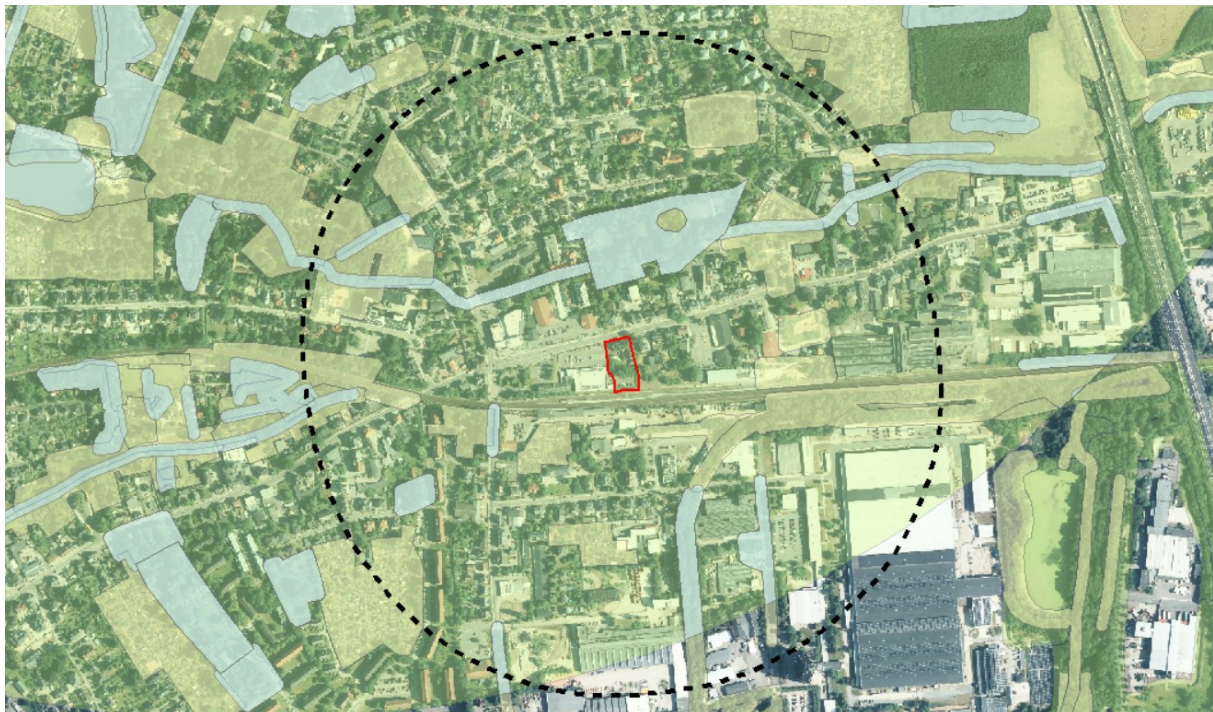


Abb. 3: Plangebiet (rot) und 500 m-Umfeld (schwarz) mit „relevanten Räumen“ (grün), „sehr relevanten Räumen“ (gelb) und „relevanten Multifunktionsräumen“ (blau) für Fledermäuse. Quelle: Planungsverband Region Chemnitz (2024) – Karte 13: Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse, Festlegungskarte, Satzungsfassung 32. Verbandsversammlung. Teile dieses Dokuments enthalten geistiges Eigentum von Esri und dessen Lizenzgebern u. werden hierin mit deren Genehmigung verwendet. Copyright © 2024 World Imagery: "http://services.arcgisonline.com/ArcGIS/rest/services/World_Imagery/MapServer" Esri und dessen Lizenzgeber.

Im Ergebnis der Datenrecherche beim Umweltamt Chemnitz, Untere Naturschutzbehörde gehen aus der Zentralen Artdatenbank für die o.g. Abfragekriterien in Summe 265 Nachweise von Fledermäusen in 13 Taxa hervor (Kleine Bartfledermaus und Große Bartfledermaus im Folgenden zu Bartfledermaus unbestimmt zusammengefasst).

Tab. 5: Fledermaus-Taxa im Ergebnis der Datenrecherche.

Art mit Anzahl und Verhalten	Schutz BNatSchG	RLS	RLD	FFH	Geltungs- bereich	Umfeld/ Quartiertyp
Bartfledermaus unbestimmt <i>Myotis brandtii/mystacinus</i> 8+3 Datensätze von 30.05.–22.07.2023 mit 1-7 Rufsequenzen, Tierpark Chemnitz & Umgebung (Batlogger M, Horchbox)	s.g.	3/2	---	IV	---	außerhalb Quartier
Braunes Langohr <i>(Plecotus auritus)</i> 21 Datensätze Winterquartier Nevoigtstraße 18, Tierpark Bunker (3 Ind. 02.02.2021); 20 Datensätze von 31.05.–22.07.2023 mit 1–54 Rufsequenzen, Tierpark Chemnitz & Umgebung (Batlogger M, Horchbox)	s.g.	V	3	IV	---	Winterquar- tier bzw. außerhalb Quartier
Breitflügelfledermaus <i>(Eptesicus serotinus)</i> 73 Datensätze von 30.05.–21.08.2023 mit 1–5 Rufsequenzen, Tierpark Chemnitz & Umgebung (Batlogger M, Horchbox)	s.g.	3	3	IV	---	außerhalb Quartier
Fransenfledermaus <i>(Myotis nattereri)</i> 23 Datensätze von 30.05.–22.07.2023 mit 1–39 Rufsequenzen, Tierpark Chemnitz & Umgebung (Batlogger M, Horchbox)	s.g.	V	---	IV	---	außerhalb Quartier
Großer Abendsegler <i>(Nyctalus noctula)</i> 2 Datensätze von 30.05.–01.06.2023 mit 1–2 Rufsequenzen, Tierpark Chemnitz & Umgebung (Horchbox)	s.g.	V	V	IV	---	außerhalb Quartier
Großes Mausohr <i>(Myotis myotis)</i> 19 Datensätze von 31.05.–21.08.2023 mit 1–16 Rufsequenzen, Tierpark Chemnitz & Umgebung (Batlogger M, Horchbox)	s.g.	3	---	II IV	---	außerhalb Quartier
Kleinabendsegler <i>(Nyctalus leisleri)</i> 1 Datensatz 28.06.2023 mit 1 Rufsequenz, Tierpark Chemnitz & Umgebung (Batlogger M)	s.g.	3	D	IV	---	außerhalb Quartier
Mückenfledermaus <i>(Pipistrellus pygmaeus)</i> 4 Datensätze von 30.05.–12.07.2023 mit 2–16 Rufsequenzen, Tierpark Chemnitz & Umgebung (Horchbox)	s.g.	3	---	IV	---	außerhalb Quartier
Mopsfledermaus <i>(Barbastella barbastellus)</i> 6 Datensätze von 30.05.–21.08.2023 mit je 1 Rufsequenz, Tierpark Chemnitz & Umgebung (Batlogger M, Horchbox)	s.g.	2	2	II IV	---	außerhalb Quartier

Art mit Anzahl und Verhalten	Schutz BNatSchG	RLS	RLD	FFH	Geltungs- bereich	Umfeld/ Quartiertyp
Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcaethoe</i>) 4 Datensätze von 30.05.–22.07.2023 mit 1-6 Rufsequenzen, Tierpark Chemnitz & Umgebung (Batlogger M, Horchbox)	s.g.	R	1	IV	---	außerhalb Quartier
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) 21 Datensätze von 30.05.–21.08.2023 mit 1-10 Rufsequenzen, Tierpark Chemnitz & Umgebung (Batlogger M, Horchbox)	s.g.	3	---	IV	---	außerhalb Quartier
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) 5 Datensätze von 30.05.–22.07.2023 mit 1-3 Rufsequenzen, Tierpark Chemnitz & Umgebung (Batlogger M, Horchbox)	s.g.	---	---	IV	---	außerhalb Quartier
Zwergfledermaus i.e.S. (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) 75 Datensätze von 30.05.–21.08.2023 mit 1-207 Rufsequenzen, Tierpark Chemnitz & Umgebung (Batlogger M, Horchbox)	s.g.	---	---	IV	---	außerhalb Quartier

Zeichenerklärung:

NG = Nahrungsgast
R = rastend (Durchzug)

Artenschutz

h.a.B. = Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung
(gemäß Tabelle "Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten", Blichke LfULG 2016)
Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind fett hervorgeho-
ben.

Schutz BNatSchG

s.g. = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.
b.g. = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

RLS

= Rote Liste Sachsen

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet,
V = Vorwarnliste (zurückgehende Art lt. Vorwarnliste, keine Gefährdungskategorie)
D = Daten mangelhaft (keine Gefährdungskategorie!), R = extrem selten

RLD

= Rote Liste Deutschland

Schutz BNatSchG

s.g. = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

4.3 Beibeobachtungen

Innerhalb des Erfassungszeitraums 2024 liegen keine optischen oder akustischen Nachweise von Amphibien im Geltungsbereich bzw. unmittelbar angrenzenden Räumen vor. Im Erfassungszeitraum 2024 liegen keine Sichtnachweise oder Hinweise auf aquatische bzw. terrestrische Habitate oder Wanderkorridore im Plangebiet bzw. dessen unmittelbaren Umfeld vor. Im Ergebnis der Datenrecherche gehen zwei Nachweise des Taxons Grünfrosch indet. (*Pelophylax* spec.) am Teich im Frei-Otto-Park hervor (ca. 200 m nordöstlich Plangebiet): 10.06.2021 15 Ind., 06.06.2022 10 Ind.

Innerhalb des Erfassungszeitraums 2024 liegen keine optischen Nachweise von Reptilien im Geltungsbereich bzw. unmittelbar angrenzenden Räumen vor. Der Wall aus Bruchsteinen/Steingut an der oberen Böschungskante sowie das strukturierte Umfeld (halbschattig, deckungsreich, niedriger Bewuchs aus krautiger Vegetation) sind jedoch, besonders in Verbindung mit der flankierenden geschotterten Eisenbahntrasse ca. 30 m südlich, als potenzieller Ganzjahreslebensraum je von Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) i.S. der *worst-case-Betrachtung* nicht auszuschließen. Diese Hypothese wird durch das Ergebnis der Datenrecherche gestützt: ca. 3.000 m östlich des Plangebiets gibt es in Verlängerung der Bahntrasse einen gesicherten Nachweis der Zauneidechse (subadultes Weibchen) vom 14.07.2023.

Im Umfeld liegen im Ergebnis der Datenrecherche mehrere Nachweise besonders geschützter Insektenarten vor (z.B. Hufeisen-Azurjungfer *Coenagrion puella*, Blauflügel-Prachtlibelle *Calopteryx virgo*, Fuchsrote Lockensandbiene *Andrena fulva*). Die Beobachtungspunkte liegen jedoch außerhalb des Geltungsbereichs bzw. der Effektdistanzen, die betreffenden Habitate sind weder direkt noch indirekt betroffen.

5. Risikoabschätzung

Der artenschutzfachlichen und -rechtlichen Beurteilung des Vorhabens vorangestellt ist eine Beschreibung der Wirkfaktoren bei der Ausweisung von Gewerbegebieten (hier: Bau eines Lebensmittelmarkts mit vorherigem Gebäudeabriss) auf Grün-/Brachflächen.

Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Während der Bauphase sind insbesondere Wirkungen zu erwarten hinsichtlich:

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen,
- Schallemissionen,
- Emissionen der Baufahrzeuge und baubedingte Staubemissionen,
- Bauvorbereitende Maßnahmen
- Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen

Für die Errichtung der baulichen Anlagen wird es notwendig sein, vorübergehend Flächen für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen in Anspruch zu nehmen. Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Im Wesentlichen werden sich diese Wirkungen auf das jeweilige Bau- und Lagerfeld beschränken. Baubedingt sind auch Eingriffe in den Boden zu verzeichnen, die durch schwere Baufahrzeuge hervorgerufen werden und eine Verdichtung des Bodens zur Folge haben. Das betrifft die Bauabläufe für Transport, Lagerung und Errichtung der baulichen Anlagen. Während der Bauphase wird es zu einer zeitlich begrenzten Belastung der Umgebung des Plangebietes kommen. Baufahrzeuge verursachen Beunruhigungen durch Lärm, Licht, Abgase und Erschütterungen. Durch den Neubau des Lebensmittelmarktes mit Stellplätzen, Zufahrten etc. werden Bäume/Gehölze gefällt, d.h. es kommt zur Veränderung der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke.

Anlagebedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Zu den anlagebedingten Auswirkungen zählen vor allem die Effekte, die durch den Lebensmittelmarkt, Anbauten etc. selbst hervorgerufen werden. Folgende anlagebedingte Wirkungen können generell ausgehen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Bodenflächen
- Barrierewirkungen,
- visuelle Wirkungen (Spiegelungseffekte).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Zu den betriebsbedingten Wirkungen zählen mögliche Emissionen. In Verbindung mit Lebensmittelmärkten sind insbesondere durch den Lieferverkehr und Kundschaft nichtstoffliche Einwirkungen zu prognostizieren:

- akustische Reize,
- optische Reizauslöser/Bewegung,
- Licht,
- Erschütterungen/Vibrationen.

Vorbelastungen

Der Geltungsbereich unterliegt großräumig einer vergleichsweise hohen anthropogen/technischen Vorbelastung (Schallemissionen, akustische Reize, optische Reizauslöser/Bewegung, Licht): Nördlich verläuft die Zwickauer Straße als eine der Hauptaussfallstraßen von Chemnitz mit diversen Handelsgeschäften, westlich schließt sich unmittelbar der Edeka/Simmel-Markt bzw. der Bahnhof Chemnitz-Siegmar an. Im Süden grenzt des Weiteren die viergleisige Eisenbahnstrecke das Plangebiet vom Betriebsgelände der Schrott Friedrich GmbH ab.

artenschutzrechtliche/-fachliche Beurteilung

Für jene Arten, für die das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Wirkungen entfalten kann, wird im Folgenden geprüft, inwieweit eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände stattfindet. *Für europäische Vogelarten und Fledermäuse ist jedoch zumindest eine überschlägige Prüfung durchzuführen.*

Dies betrifft die im Untersuchungsgebiet erfassten Arten:

- a) deren (durch fachgutachterliche Einschätzung prognostizierte) lokale Population zu über 1 % vom Vorhaben betroffen ist – landeseinheitlichen Abgrenzung lokaler Populationen nach LfULG (2024) bzw. Börner et al. (2024): ---
- b) die aufgrund ihrer Bestandsrückgänge in die Vorwarnliste bzw. der Roten Liste Sachsen aufgenommen wurden und für die in dieser spezielle Schutzmaßnahmen gefordert werden, plus Arten nach Anhang 1 EU-VSchRL: *worst-case-Betrachtung*, hier Fledermäuse, Gartenrotschwanz, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Star, Haussperling, Grünspecht, Bluthänfling.
- c) die im Untersuchungsgebiet (potentiell) Dauerniststätten nutzen (z.B. Baumhöhlen, Nischen an Gebäuden): *worst-case-Betrachtung*, hier: Fledermäuse, Mauersegler,

Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Bachstelze, Blaumeise, Kohlmeise, Star, Haus- und Feldsperling

Durch das Vorhaben können (insbesondere für die Artgruppen Vögel und Fledermäuse) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden:

1. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten): im Sinne der *worst-case-Betrachtung* hier
 - Insbesondere das Hauptgebäude sowie der Anbau weisen an den Dachkästen zahlreiche Löcher durch fehlenden Putz bzw. fehlender Bretter auf. Die ruinöse Bausubstanz setzt sich an den Gauben (fehlende Dachschiefer) und an sämtlichen Fassaden fort (Putzschollen, Risse im Mauerwerk, ausgebrochene Ziegel, sonstige Öffnungen). Weitere Nischen/Spalten als potenzielle Quartiere finden sich in dem Garagenkomplex mit angegliedertem Verschlag.
 - Potenzielle Quartiere in Form von Rindenspalten/Rindentaschen wurden im Erfassungszeitraum im Kronenbereich der beiden Eichen dokumentiert.
 - Steinwall als potenzielles Habitat von Zaun- und Waldeidechse
2. Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr.1–2 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten), z.B. durch:
 - bei Baufeldberäumung (Abriss von Gebäuden, Rodung von Gehölzen etc.) während der Brutzeit der Vögel bzw. Wochenstubenzeit der Fledermäuse ist der Verlust besetzter Nester bzw. immobiler Jungtiere nicht auszuschließen
 - bei Fällung der beiden Eichen mit Rindenspalten/Rindentaschen ist *ganzjährig* der Verlust besetzter Quartiere von Fledermäusen (z.B. Mopsfledermaus, Abendsegler, Rauhaufledermaus) nicht auszuschließen
 - anlagebedingt sind bei verglasten/verspiegelten Anbauten an Gebäuden, Raucherunterständen, Fahrradüberdachungen etc. Vogelkollisionen mit Verletzungen und tödlichen Anflügen *a priori* nicht auszuschließen
 - Beseitigung der Vegetation (u.a. Staudenfluren, strukturierte Grünflächen) während der Brut- und Fortpflanzungszeit in Verbindung mit dem
 - Entzug essentieller Nahrungshabitate (hier z.B. potenziell Star, Gartenrotschwanz, Gartengrasmücke, Grünspecht, Bluthänfling, Fledermäuse) durch großflächige Vegetationsbeseitigung (z.B. durch Umwandlung in reine

Rasenflächen oder Versiegelung), welches zu Brut-/Reproduktionsaufgabe führen kann

Aquatische bzw. terrestrische Habitate oder Wanderkorridore von Amphibien sind bau-, anlage- und betriebsbedingt vom geplanten Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen. Ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial in Verbindung mit diesem Taxon über das bestehende Maß hinaus (technische/anthropogene Vorbelastung durch bestehende Lage im Stadtgebiet) ist kumulativ nicht zu prognostizieren.

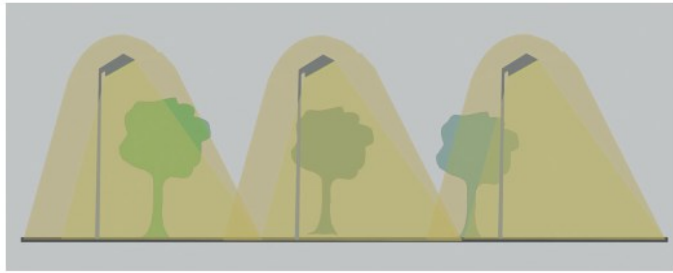
Eingriffe in „Multifunktionsräume“ für Fledermäuse finden nicht statt.

Durch ein entsprechendes Maßnahmenkonzept können o.g. artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Folgende Maßnahmen sind dafür aus gutachterlicher Sicht geeignet:

Vermeidungsmaßnahmen:

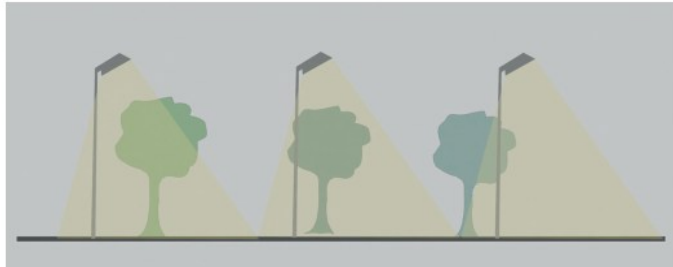
- V1 – Erhaltung der vorhandenen Gehölze/strukturierter Grünflächen außerhalb der Baufelder. Die zu erhaltenden Baumbestände sind während der Bauphase zu schützen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 18920:2014-07 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" umzusetzen, einzuhalten und zu kontrollieren.
- V2 – Bauzeitenregelung: Die Beseitigung von Vegetationsbeständen (sofern unvermeidbar) bzw. der Beginn der Baumaßnahme (Abriss Gebäude, Baufeldfreimachung) ist jeweils außerhalb der Brutzeit der Vögel bzw. der Wochenstubenzeit der Fledermäuse und somit von Oktober bis Februar vorzunehmen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1 und 2 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung sowie Störungstatbestand) treten damit nicht ein (kein Verlust/ Verlassen besetzter Nester aufgrund plötzlich auftretender, starker Störung).
- V3 – ökologische Baubegleitung: In Verbindung mit dem vorhandenen Quartierpotenzial macht sich eine ökologische Baubegleitung zu folgenden Punkten erforderlich:
 - V3-1: während der Gehölzfällungen (Eichen) zum Ausschluss eines aktuellen Besatzes bzw. Bergung ggf. überwinternder baumbewohnender Fledermäuse.

- V3-2: im Rahmen des Abbruchs der Gebäude – aufgrund der Einsturzgefahr der Bausubstanz (keine vorherige Kontrolle potenzieller Winterquartiere möglich) und der destruktiven Abbruchweise mittels Abrissbagger (Arbeitsschutz/-sicherheit) beschränkt sich die ökoBB auf den Bereitschaftsdienst (Bergung, Umsetzen) während des Abbruchs gefundener Tiere.
- V3-3: im Rahmen der Errichtung des Ersatzhabitats für Reptilien. Kontrolle der ordnungsgemäßen Anlage, Dokumentation gegenüber der Naturschutzbehörde
- V3-4: in Zusammenhang mit Ersatzquartieren für Vögel und Fledermäuse. Kontrolle auf Vollständigkeit und Qualität der durch den Vorhabenträger bestellten Ersatzquartiere. Kontrolle der ordnungsgemäßen Montage, Dokumentation gegenüber der Naturschutzbehörde
- V4 – Vermeidung Ausbreitung invasiver Neophyten/ökologisch bedenklicher Pflanzenarten: Bei Beräumung der mit *Fallopia* und *Rhus typhina* bestandenen Flächen ist das dem vorliegenden Gutachten angehangene „Handlungsdokument Staudenknöterich“ (Untere Naturschutzbehörde Chemnitz, Stand: 10.04.2019) zu beachten bzw. sind bei den Essigbäumen neben der Rodung auch die Wurzelballen mit all ihren Ausläufern zu entfernen und auf eine behördlich genehmigte Deponie zu verbringen (siehe z.B. <https://www.neobiota.steiermark.at/cms/beitrag/12776005/156566976/>, aufgerufen am 03.12.2024).
- V5 – Beleuchtungskonzept für Fledermäuse: Für die Außenbeleuchtung sind insekten-schonende und fledermausfreundliche Lampen und Leuchten mit geringem Blaulicht-anteil (Farbtemperatur maximal 3.000 K) und einer Abstrahlhöhe unter 3,5 m zu verwenden, sofern andere rechtliche Vorgaben (z. B. Denkmalschutz, Straßenverkehrs-Ordnung, Lichtraumprofil für LKW, Arbeitsschutz) bestehen, die nicht anders eingehalten werden können. Eine Lichtabstrahlung nach oben oder zur Seite ist unzulässig. Eine Dauerbeleuchtung von Gebäuden und dem umgrenzenden Freiraum, inkl. Gehölzen und Wegen, ist ausgeschlossen. Die Beleuchtungsdauer und -intensität ist durch tierimmune Bewegungsmelder, Zeitschalt- oder Drosselgeräte auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Vorgaben des § 41a [noch nicht in Kraft] BNatSchG sind zu beachten! beispielhafte Umsetzung ►



Kombinierte Wirkung von abgeschirmten Leuchten und kurzen Masten zur Begrenzung der störenden Lichtausbreitung in angrenzende Räume.

Erstes Bild: nicht abgeschirmte Leuchten,



Zweites Bild: abgeschirmte Leuchten.



Drittes Bild: abgeschirmte Leuchten auf kurzen Masten, die die ungewollte Lichtausbreitung verhindern und somit benachbarte Bereiche dunkel halten (© H. Limpens).

Abb. 4: Angepasste Beleuchtung, Quelle: EUROBATS Nr. 8, "Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten", Bonn 2019

- V6 – Vermeidung der Anlage von sterilen Schottergärten als Landschaftselement

- V7 – Vermeidung von Vogelkollisionen: In Zusammenhang mit verglasten Strukturen gilt es generell Vogelkollisionen an Glas zu vermeiden (Glas ist durchsichtig – der Vogel sieht das Gebüsch/Baum hinter der Scheibe und nimmt dabei das Hindernis nicht wahr; Glas reflektiert die Umgebung – Sträucher/Bäume und der Himmel spiegeln sich und täuschen einen Lebensraum vor/lebensechte Spiegelungen). Alle Glasflächen, welche eine Gesamtgröße von 3 m² überschreiten (ggf. inkl. Unterteilung), sind mit wirksamen Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag zu versehen. Dies kann mittels hoch wirksamer Markierungen umgesetzt werden. Die hohe Wirksamkeit muss mittels anerkannter Methoden empirisch bestätigt sein (z.B. mittels Flugtunnelversuchen) oder mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Farbiges Glas, halbtransparentes Glas, Glasbausteine sowie flächig wirksame, unbewegliche Sonnenschutzelemente vor der Fassade sind ebenfalls zulässig. Keine Greifvogel-Silhouetten verwenden (wirkungslos)!
- V8 – Vermeidung von Barrieren/Zerschneidungswirkung: Bei Einfriedungen ist die Unterkante der Zäune für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig auszuführen, um Barriereeffekte bzw. die Blockade potentieller Wanderrouten zu vermeiden. Es ist ein Mindestabstand von 15 cm zwischen Zaununterkante und Bodenoberkante einzuhalten.

Kompensationsmaßnahmen

- CEF 1 – Anlage strukturierter Grünflächen: die im Geltungsbereich neu geplanten öffentlichen Grünflächen sind mit einer gebietstypischen Blütmischung anzusäen und extensiv zu pflegen (max. 2 Mahdtermine/Jahr ab Juli, Entfernung des Mahdguts). Mit Umsetzung der Maßnahme können insekten- und samenreiche Nahrungshabitate für Fledermaus- und Vogelarten geschaffen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.
- CEF 2 – Pflanzung von Vogelnährgehölzen: In Bezug auf die Gestaltung der Freianlage sind die geplanten Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern als Vogelnährgehölze vorzusehen. Je angefangene 100 m² versiegelte Grundstücksfläche ist ein Obst- oder Laubbaum als Hochstamm (12 cm–14 cm StU) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zusätzlich sind die gefälltten Laubgehölze im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Es ist darauf zu achten, dass es sich um einheimische Vogelschutz- und Vogelnährgehölze unterschiedlicher Wuchshöhe handelt, z.B. Ebereschen (*Sorbus aucuparia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hunds-Rosen (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*),

Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Apfel (*Malus domestica*), Pflaume (*Prunus domestica*). Folgende Funktionen werden von den Anpflanzungen übernommen: Schaffung/Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes für Vögel, Strukturelement für Verbesserung Nahrungsangebot für Vögel und Fledermäuse (Wirbellose). Zur Beachtung: Ergänzend zur artenschutzrechtlichen Kompensation macht sich ggf. ein weiterer Ausgleich gemäß „Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Chemnitz vom 09.11.1994“ erforderlich.

- CEF 3 – Ersatzquartiere: Der geplante Gebäudetyp-Neubau in Verbindung mit der Lage im Gelände (geringer Abstand zu Grenzstrukturen, Böschungen) ist für die Anbringung von Ersatzquartieren u.a. für Mauersegler und Fledermäuse ungeeignet (Abb. 1–2). Es machen sich somit alternative Möglichkeiten bzw. Ersatzgebäude zur Montage erforderlich. Nach Auskunft von Hr. Georgi (Mail, 10.12.2024) können im Stadtgebiet Chemnitz (räumlich-funktionaler Zusammenhang) keine weiteren Alternativen im Eigentum benannt werden. Da sowohl der zu errichtende ALDI-Markt (künftig im Eigentum der Simmo GmbH) als auch der danebenstehende Simmel-Markt im Eigentum des Vorhabenträgers (Simmo GmbH) wird oder befindet, empfiehlt sich (sofern nicht anders beschrieben) wie folgt eine Montage am vergleichsweisen hohen Gebäude des benachbarten Simmel-Markts:
 - Unter Beachtung der Kapazität des Lebensraums und der Präsenz bereits künstlicher Quartiere im unmittelbaren Umfeld wird aus fachgutachterlicher Sicht empirisch vorgeschlagen:
 - $\sum$ 12x Fledermaus-Quartier:
 - 2x Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier FFGJ der Hasselfeldt GmbH (oder typgleich): 1x Montage Süd-, 1x Montage West-Seite (dunkel!)
 - 2x Fledermaus Fassaden Sommerquartier FFSQ der Hasselfeldt GmbH (oder typgleich): 1x Montage Ost-, 1x Montage West-Seite
 - 4x Fledermaus Wandquartier groß FWQ-L der Hasselfeldt GmbH (oder typgleich): 2x Montage Süd-, 2x Montage West-Seite
 - 4x Fledermaus Wandquartier mittelgroß der Hasselfeldt GmbH (oder typgleich): 2x Montage Süd-, 2x Montage West-Seite
 - $\sum$ 25x Quartiere für Vögel
 - $\sum$ 12 Quartiere für Mauersegler, z.B. 4x 3fach-Mauersegler-Serie Nr. 17 der Schwegler Vogel- u. Naturschutzprodukte GmbH (oder typgleich): 3x Montage Ost-, 1x Montage West-Seite
 - $\sum$ 3 Quartiere für Haussperlinge, z.B. 1x Sperling-Fassadenquartier

- 3SP der Schwegler Vogel- u. Naturschutzprodukte GmbH (oder typgleich): 1x Montage Ost-Seite Neubau-ALDI-Markt
- Σ 2 Quartiere für Nischenbrüter (Hausrotschwanz), z.B. 2x Nischenbrüterhöhle 1N der Schwegler Vogel- u. Naturschutzprodukte GmbH (oder typgleich), 2x Montage Ost-Seite Neubau-ALDI-Markt in größtmöglichem Abstand zueinander an höchster Stelle der Fassade, freien Anflug beachten
 - Σ 4 Quartiere für Stare, z.B. 4x Nisthöhle 3SV $\varnothing$ 45 mm der Schwegler Vogel- u. Naturschutzprodukte GmbH (oder typgleich): 2x Montage Ost-Seite Neubau-ALDI-Markt in größtmöglichem Abstand zueinander an höchster Stelle der Fassade, freien Anflug beachten und 2x Gehölzbestand nahe bzw. an der West-Seite Simmel-Markt (hier: witterungsgeschützt durch unmittelbar anstehendes Bahnhofsgebäude Siegmars) in größtmöglichem Abstand zueinander an höchster Stelle der Fassade, freien Anflug beachten
 - Σ 4 Quartiere für Kohlmeise, Blaumeise usw., z.B. 4x Nisthöhle 2GR der Schwegler Vogel- u. Naturschutzprodukte GmbH (oder typgleich): 2x Montage Ost-Seite Neubau-ALDI-Markt in größtmöglichem Abstand zueinander an höchster Stelle der Fassade, freien Anflug beachten und 2x Gehölzbestand nahe bzw. an der West-Seite Simmel-Markt (hier: witterungsgeschützt durch unmittelbar anstehendes Bahnhofsgebäude Siegmars) in größtmöglichem Abstand zueinander an höchster Stelle der Fassade, freien Anflug beachten.
 - Reinigung der Nistkästen für Nischenbrüter und Meisen aller zwei Jahre im Herbst durch Hausmeisterdienst, städtebaulichen Vertrag o.ä. inkl. Kontrolle der Funktionstüchtigkeit, Ersatz verlorengegangener Quartiere zum nächstmöglichen Zeitpunkt
 - Anbringung der Quartiere am Simmel-Markt vor Beginn der Abriss- und Fällarbeiten (empfohlen mind. ein Jahr vorher) bzw. am Neubau ALDI-Markt mit Ende der Baumaßnahme.

- CEF 4 – Ersatzhabitat für Reptilien: Durch die Freimachung des Baufelds bzw. Überplanung (Stellplätze, Fahrgassen) geht der Wall aus Bruchsteinen/Steingut an der oberen Böschungskante sowie das strukturierte Umfeld als potenzielles Habitat von Wald- und Zauneidechse verloren. Die genannte Struktur ist im räumlich-funktionalen Zusammenhang an der südlichen Grenze des Flurstücks-Nr. 171/25 auf 120 m² gleichartig zu ersetzen. Dazu sind die Steine sowie Haufwerke aus umliegenden Ästen umzulagern – keinen Bauschutt verwenden! – dabei größere Steine unten platzieren und kleinere oben, Übergang zur Umgebung unscharf gestalten, einzelne Äste/Zweige auflegen, Altgras- oder Krautsaum bei Mahd erhalten, vollständiges Überwachsen durch Pflegeschnitte verhindern, Größe: ca. 30 m lang x 4 m breit x 0,5–1,0 m hoch.



Abb. 5: Skizze und Beispiel zur Anlage eines linearen Ersatzhabitats für Reptilien. Abbildung verändert nach „Fördermaßnahmen für die Zauneidechse, Albert Koechlin Stiftung, 2019, 48 S.“

Der Wall ist im Herbst (September–Oktober), außerhalb der Winterruhe der o.g. Reptilienarten, umzusetzen, um eine aktive Flucht von Individuen zu ermöglichen. Zur unmittelbaren Besiedlung sollte das Ersatzhabitat bereits zu ca. 50% hergerichtet sein.

Eine zeitnahe Besiedlung der Ersatzquartiere und -habitate durch die vom Vorhaben betroffenen Tierarten ist unter Berücksichtigung der spezifischen qualitativen Lebensraumanprüche, deren Ausbreitungsvermögen und Raumanspruch mit einer hohen Prognosesicherheit zu attestieren. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen ist somit nicht zu prognostizieren.

Kontrolle und protokollarische Dokumentation der sach- und fristgemäßen Umsetzung der o.g. Ersatzmaßnahmen gegenüber dem Umweltamt Chemnitz, Untere Naturschutzbehörde unter Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung (nicht Gegenstand der vorliegenden Beauftragung bzw. Unterlage).

Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens kann aus fachgutachterlicher Sicht bei Anwendung des o.g. Maßnahmekonzeptes – zum vorliegenden Stand – erreicht werden.

6. Zusammenfassung

Die ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG plant in Siegmar einen neuen Markt zu errichten. Betroffen sind die (Teil-) Flurstücke 26, 26/a, 171/17, 171/19, 171/21, 171/22, 171/24, 171/25 und 28 Gemarkung Siegmar mit einer Flächengröße von ca. 0,5 ha. Das vorhandene Gebäude soll abgerissen werden (Einsturzgefahr! Nicht begehbar). Die Zufahrt erfolgt über die vorhandene Zufahrt von Simmel.

Aus firmeninternen Gründen strebt ALDI einen zeitnahen Abschluss des Artenschutzgutachtens an. Im einzügigen Bebauungsplanverfahren sollen die Ergebnisse der Erfassungen zeitnah mit im Entwurf des B-Planes aufgeführt werden. Die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde liegt bereits vor.

Zum geplanten Vorhaben liegt eine Stellungnahme der Stadt Chemnitz, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde vor (18.11.2024, Mail). Der Untersuchungsumfang wurde zum 04.12.2024 (Mail, Fr. Friebe) mit der UNB vorabgestimmt.

Zur Dokumentation artenschutzrechtlich relevanter Strukturen sowie Tiergruppen fanden im Erfassungszeitraum 2024 am 02.12.2024 und 13.12.2024 zwei Begehungen i.S. der *worst-case-Betrachtung* statt.

Im Erfassungszeitraum 2024 wurden im Geltungsbereich bzw. unmittelbar angrenzend zwei Vogelarten dokumentiert. Beibeobachtungen von Amphibien (inkl. Wanderkorridore etc.) und Reptilien liegen nicht vor.

Durch das Vorhaben können (insbesondere für die Artgruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Durch ein entsprechendes Maßnahmenkonzept können o.g. artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Folgende Maßnahmen sind dafür aus gutachterlicher Sicht geeignet:

- V1 – Erhaltung Gehölze/Grünflächen außerhalb der Baufelder
- V2 – Bauzeitenregelung (Reproduktionszeit von Vögeln und Fledermäusen)
- V3 – Ökologische Baubegleitung
- V4 – Vermeidung der Ausbreitung invasiver Neophyten
- V5 – Beleuchtungskonzept für Fledermäuse
- V6 – Vermeidung der Anlage von sterilen Schottergärten
- V7 – Vermeidung von Vogelkollisionen
- V8 – Vermeidung von Barrieren/Zerschneidungswirkung

- CEF 1 – Anlage strukturierter Grünflächen
- CEF 2 – Pflanzung von Vogelnährgehölzen
- CEF 3 – Anbringung von Ersatzquartieren
- CEF 4 – Gestaltung Ersatzhabitat für Reptilien

Eine zeitnahe Besiedlung der Ersatzquartiere und -habitate durch die vom Vorhaben betroffenen Tierarten ist unter Berücksichtigung der spezifischen qualitativen Lebensraumansprüche, deren Ausbreitungsvermögen und Raumanspruch mit einer hohen Prognosesicherheit zu attestieren. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen ist somit nicht zu prognostizieren.

Kontrolle und protokollarische Dokumentation der sach- und fristgemäßen Umsetzung der o.g. Ersatzmaßnahmen gegenüber dem Umweltamt Chemnitz, Untere Naturschutzbehörde unter Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung (nicht Gegenstand der vorliegenden Beauftragung bzw. Unterlage).

Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens kann aus fachgutachterlicher Sicht bei Anwendung des o.g. Maßnahmekonzeptes – zum vorliegenden Stand – erreicht werden.

7. Fotodokumentation



Foto 1: Blick von West auf das Abrissgebäude, 02.12.2024.



Foto 2: Bestand des invasiven Staudenknöterichs *Fallopia* ssp., 02.12.2024.



Foto 3: Bestand des gebietsfremden Essigbaums, 02.12.2024.



Foto 4: Parkplatz im Übergang zur Bahnstrecke, 02.12.2024.



Foto 5: Bahnstrecke Höhe Bahnhof Siegmars als potenzielles Habitat von Reptilien, 02.12.2024.



Foto 6: Blick von Süd auf die zu fällenden Eichen, 02.12.2024.



Foto 7: Altnest der Rabenkrähe in der östlichen Eiche, 02.12.2024.



Foto 8: Rindenspalten und -taschen im Kronenbereich der Eichen (exemplarisch), 02.12.2024.



Foto 9: Rindenspalten und Altholz im Kronenbereich der Eichen (exemplarisch), 02.12.2024.



Foto 10: Blitzrinne im Hauptstamm der östlichen Eiche, 02.12.2024.



Foto 11: Blick von Süd auf Hauptgebäude mit Garagenkomplex/Anbau, 02.12.2024.



Foto 12: Fehlstellen als potenzielle Quartiere am Garagenkomplex (exemplarisch), 02.12.2024.



Foto 13: Innenhof des Geltungsbereichs mit Garage und vermülltem Anbau, 02.12.2024.



Foto 14: Vermüllter Innenhof des Geltungsbereichs, 02.12.2024.



Foto 15: Blick vom Innenhof auf den Bestand des invasiven Staudenknöterichs *Fallopia* ssp., 02.12.24.



Foto 16: Blick von Süd auf den maroden Anbau des Hauptgebäudes, 02.12.2024.



Foto 17: Vermülltes und zugestelltes Abteil des Garagenkomplexes, 02.12.2024.



Foto 18: Anbau Hauptgebäude, stark vermüllte Innenräume, 02.12.2024.



Foto 19: Vermüllter Innenhof im Bereich des Sattelauflegers, 02.12.2024.



Foto 20: Blick von West auf den maroden Anbau mit eingestürztem Dach, 02.12.2024.



Foto 21: Blick vom Innenhof auf das Hauptgebäude mit maroden Dachkästen, 02.12.2024.



Foto 22: Defekter Dachkasten (exemplarisch) als potenzielles Quartier für Vögel/FIm., 02.12.2024.



Foto 23: Gaube mit pot. Fledermaus-Quartieren im Bereich von losen Dachschindeln, 02.12.2024.



Foto 24: Hauptgebäude Ansicht Zwickauer Straße, 02.12.2024.



Foto 25: Offen stehende Fenster als Einflugmöglichkeit für Vögel und Fledermäuse, 02.12.2024.



Foto 26: Fassade Hauptgebäude, Putzschollen als potenzielles Fledermaus-Quartier (exemplarisch), 02.12.2024.



Foto 27: Blick von Ost auf den Geltungsbereich, 02.12.2024.



Foto 28: Hauptgebäude, Mauerrisse und Löcher in der Fassade als potenzielle Quartiere für Vögel und Fledermäuse, 02.12.2024.



Foto 29: Steinwall/-schüttung als potenzielles Habitat für Zaun-/Waldeidechse, 02.12.2024.



Foto 30: Altholz mit Rindenspalten/-taschen im Kronenbereich der Eiche (exemplarisch), 02.12.2024.

Dokumentation Umfeld mit Vorschlägen für Ersatzmaßnahmen



Foto 31: Südgrenze des Geltungsbereichs mit Vorschlag zur Anlage eines Ersatzhabitats für Reptilien an der oberen, besonnten Böschungskante (gelb), 13.12.2024.



Foto 32: Ost-Fassade des Simmel-Markts mit Vorschlag zur Anbringung von Ersatzquartieren: 3x 3er-Mauersegler-Kolonienkasten (blau, nicht maßstabsgerecht), 13.12.2024.



Foto 33: Ost-Fassade des Simmel-Markts mit Vorschlag zur Anbringung von Ersatzquartieren: 1x Fledermaus Fassaden Sommerquartier FFSQ (rot, nicht maßstabsgerecht), 13.12.2024.

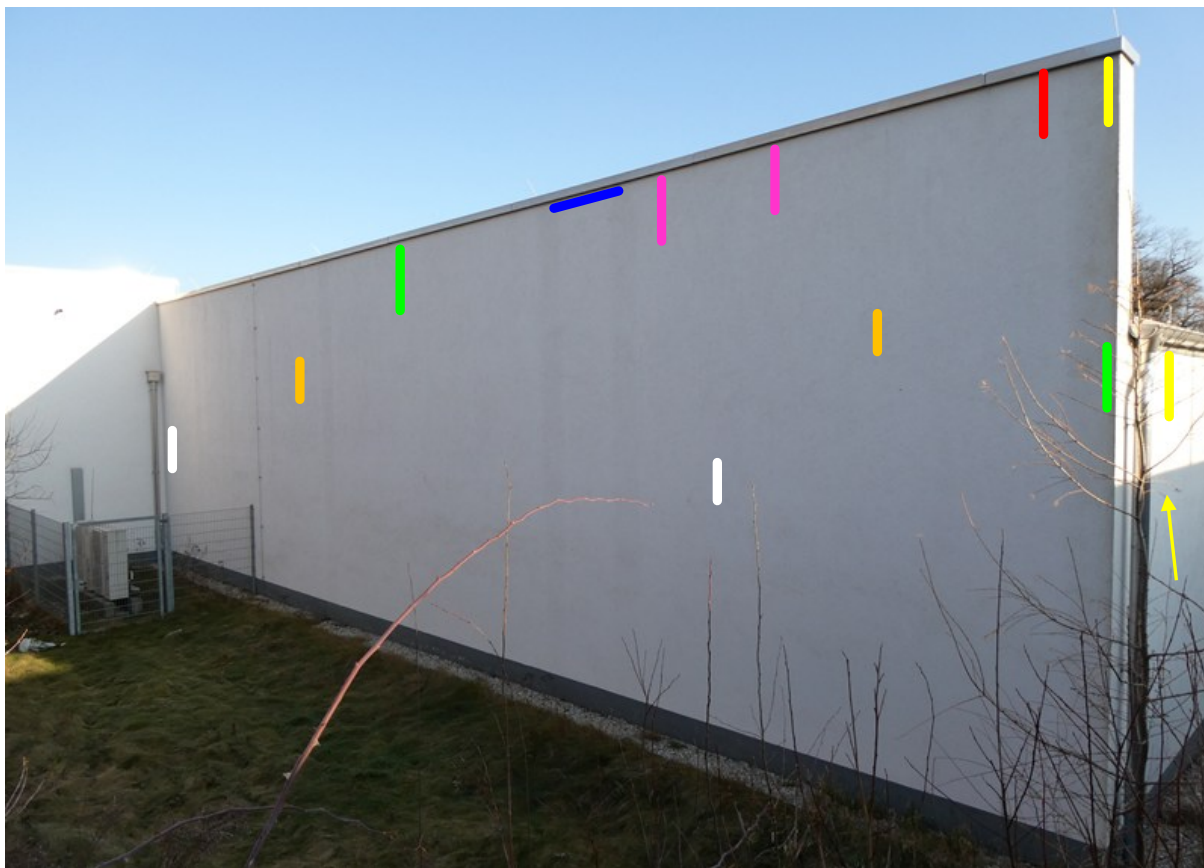


Foto 34: West-Fassade des Simmel-Markts mit Vorschlag zur Anbringung von Ersatzquartieren: 1x Zerkleinerer-Kolonienkasten (blau), 2x Fledermaus Ganzjahresquartier FFGJ (gelb), 1x Fledermaus

Fassaden Sommerquartier FFSQ (rot), 2x Fledermaus Wandquartier groß FWQ-L (pink), 2x Fledermaus Wandquartier mittelgroß FWQ-M (grün), 2x Nistkasten Star (orange), 2x Nistkasten Meise (weiß), je nicht maßstabsgerecht, 13.12.2024.



Foto 34: Süd-Fassade des Simmel-Markts mit Vorschlag zur Anbringung von Ersatzquartieren: 1x Fledermaus Ganzjahresquartier FFGJ (gelb), 2x Fledermaus Wandquartier groß FWQ-L (pink), 2x Fledermaus Wandquartier mittelgroß FWQ-M (grün), je nicht maßstabsgerecht, 13.12.2024.



Foto 35: Süd-Fassade des Simmel-Markts, Bestands-Nistkästen (rot) sollen erhalten werden und sind in der Konzeption von Artenschutzmaßnahmen (Kapazität des Lebensraums) berücksichtigt, 13.12.2024.

8. Literatur

- Barthel PH, Bezzel E, Krüger T, Päckert M, Steinheimer FD (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands 2018 – Aktualisierung und Änderung. Vogelwarte 56, 205–224.
- Börner J, Kronbach D, Kuschka, Schneider G, Spangenberg R (2024): Bestandsschätzung ausgewählter Brutvogelarten in der Stadt Chemnitz für den Zeitraum 2022-2024 und Gesamtliste der Chemnitzer Brutvögel. Umweltamt Chemnitz; untere Naturschutzbehörde.
- Hering J (2019): Plädoyer für einen gehassten Neophyten: Staudenknöterich-Bestände *Fallopia* spp. als wichtiger Neststandort für Singvögel. Vogelwarte 57, 99–114.
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2024): Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten 3.3“ (Stand 09.04.2024).
- Ryslavy T, Bauer HG, Gerlach B, Hüppopp O, Stahmer J, Südbeck, Sudfeldt C (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6.Fassung, 30. September 2020, Ber. Vogelschutz 57, 13–112.
- Steffens R, Nachtigall W, Rau S, Trapp H, Ulbricht J (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 656 S.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.